

**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der
Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS)
vom 14.05.2019**

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zul. geä. durch Gesetz v. 29.06.2018 (GVBl //18 Nr. 15) und § 3 der Hauptsatzung der Stadt Angermünde (HS) vom 13.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die in § 3 der Hauptsatzung der Stadt Angermünde vom 13.12.2018 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung:

- Einwohnerfragestunde
- Einwohnerversammlung
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerumfrage
- Kinder- und Jugendbefragungen/ Kinder- und Jugendforum
- schriftliches Beteiligungsverfahren

werden folgende Einzelheiten bestimmt.

**§ 2
Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall mit bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort. Diese ist der Stadtverordnetenversammlung mit dem nächsten Protokoll zuzuleiten.

**§ 3
Einwohnerversammlung**

- (1) Bei Planungen und Vorhaben, Entwicklungen und Ereignissen der Gemeinde, die das wirtschaftliche, kulturelle und soziale Wohl der Einwohner berühren, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Einwohnerversammlung durchgeführt werden. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung fest u. lädt alle betroffenen Einwohner durch öffentliche Bekanntgabe ein. Ist die Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes beschränkt, kann die Einladung auch durch individuelles Anschreiben erfolgen
- (2) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Ist die Einwohnerversammlung auf Teile des Stadtgebietes beschränkt, kann der Bürgermeister den Vorsitz in der Versammlung auch auf geeignete Mitarbeiter delegieren. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder sein Vertreter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die

Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit von der Stadtverordnetenversammlung zu bestimmenden Abgeordneten aller Fraktionen zu erörtern. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift bei Einwohnerversammlungen sind zulässig.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten. Die Angelegenheiten einer Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Gemeindevertretung behandelt werden. Die Vorschläge und Anregungen einer Einwohnerversammlung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, zu einer Einwohnerversammlung Beschäftigte der Gemeinde einzuladen oder beauftragte Sachverständige Dritte, die zu bedeutsamen Angelegenheiten Auskunft erteilen können.
- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens drei vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, bzw. des Teilgebietes der Gemeinde, unterschrieben sein. Auf dem Antrag müssen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss eine Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Angermünde oder des Befragungsgebietes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend,

soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegt.

- (5) Die Leistung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
- (6) Die Angelegenheiten einer Einwohnerbefragung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, sie müssen spätestens nach drei Monaten in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden. Die Ergebnisse einer Einwohnerbefragung sind keine letztverbindliche Willensbildung der Gemeinde und ersetzen nicht die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder andere Zuständigkeiten.

§ 5

Einwohnerumfragen

Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens-, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Die Einwohnerumfrage kann auf Teile der Stadt oder bestimmte Betroffene beschränkt werden. Die Umfrage kann schriftlich, online, mündlich oder in Kombination dieser Formen durchgeführt werden.

§ 6

Kinder- und Jugendbefragung/Kinder- und Jugendforum

- (1) Zu Gemeindeangelegenheiten die besonders Kinder und Jugendliche berühren, kann eine Kinder- und Jugendbefragung durchgeführt werden.
Die Befragung richtet sich an Kinder und Jugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Angermünde wohnen.
Werden Fragen der Schulentwicklung berührt, können auch Kinder und Jugendliche, die nicht in Angermünde wohnen, jedoch in Angermünde eine Schule besuchen befragt werden.
- (2) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzentscheidung erfolgen. Den Kindern und Jugendlichen soll daneben Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge und Anregungen zu der jeweiligen Gemeindeangelegenheit zu äußern.
- (3) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Bürgermeister bestimmt und örtlich bekannt gemacht.
Die Befragung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Kinder- und Jugendbeirat ist über das Ergebnis der Kinder- und Jugendbefragung zu informieren.
- (5) Es kann zu Themen, die besonders Kinder und Jugendliche berühren ein Kinder- und Jugendforum einberufen werden. Hier werden die Kinder und Jugendlichen über Grundlagen des jeweiligen Themas informiert. Daneben erfolgte eine Erörterung des Themas unter Aufnahme von Vorschlägen und Hinweisen der Kinder und Jugendlichen. Die Einladung erfolgt öffentlich. Sie kann daneben über Schulen und Einrichtungen in der Stadt erfolgen.

Der Kreis der Teilnehmenden kann abhängig vom Thema (z. B. Entwicklung einer konkreten Schule) begrenzt werden.

§ 7

Schriftliches Beteiligungsverfahren

Bei Planungen und Vorhaben, die nur einen abgegrenzten Teil von Einwohnern betreffen, kann auch ein schriftliches Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter informiert die Betroffenen schriftlich über Grundzüge der Planung oder des Vorhabens. Den Betroffenen ist dann eine angemessene Frist (im Regelfall ein Monat) einzuräumen, in der sie Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum Vorhaben/ zur Planung äußern können.

Die Stadtverordnetenversammlung ist über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Beteiligungssatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 3 Abs. 5 BbgKVerf).

Angermünde, den 14.05.2019

Radloff
Stv. Bürgermeister

- Siegel -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der BbgKVerf vorgeschrieben oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mängel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, den 14.05.2019

Radloff
Stv. Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Angermünde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 14.05.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 14.05.2019

Radloff
Stv. Bürgermeister

- Siegel -